

▶ Streitwert

Kostenfestsetzungsantrag kann in Beschwerde umgedeutet werden

| Ein Kostenfestsetzungsantrag kann in eine Beschwerde gegen die ursprüngliche Streitwertfestsetzung umzudeuten sein. Auch bei wohlwollender Auslegung muss der Kostenfestsetzungsantrag dann aber zumindest eine Formulierung enthalten, dass eine nachträgliche Änderung ange-regt wird (OLG Bremen 7.9.20, 1 W 20/20, Abruf-Nr. 218744). |

Grundsätzlich kann ein Anwalt mit gesondertem Schriftsatz beantragen, dass ein Streitwert berichtigt wird. Dieser Wunsch kann aber auch in seinem Kostenfestsetzungsantrag zum Ausdruck kommen. Das Gericht muss insoweit angesichts der BVerfG-Rechtsprechung prozessuale Erklärungen wohlwollend im Sinne des erkennbaren Rechtsschutzanliegens auslegen und notfalls entsprechend umdeuten (u. a. BVerfG 6.12.18, 1 BvR 875/18).

Vorliegend bezog sich der Antrag des Anwalts allerdings ausdrücklich auf die festzusetzenden Kosten. Insofern hatte er eine eindeutige, nicht auslegungs-fähige Prozessklärung abgegeben. Nach allgemeinen Grundsätzen scheidet dann eine vom Wortlaut abweichende Auslegung aus (BVerfG 25.1.14, 1 BvR 1126/11). Es hätte zumindest eine Anregung erkennbar sein müssen, dass die nachträgliche Änderung des Streitwerts begehrt wird. Ist der Wunsch erkennbar, deutet das Gericht ihn auch um, wenn der Anwalt dies mit einem nicht statthaften Rechtsbehelf geltend macht (BVerwG 18.5.20, 4 KSt 2.19 [4 B 1.18])

▶ Designnichtigkeitsverfahren

Gegenstandswert beträgt im Regelfall 50.000 EUR

| Berechnen sich die Gerichtsgebühren nicht nach dem Wert, ist auf Antrag einer Partei / ihres Bevollmächtigten im Verfahren nach § 33 Abs. 1 RVG der Wert der Anwaltstätigkeit gesondert festzusetzen. In designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren entspricht es billigem Ermessen, den Gegenstandswert im Regelfall auf 50.000 EUR festzusetzen (BGH 28.5.20, I ZB 25/18, Abruf-Nr. 216732). |

Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde vor dem BGH in Designnichtigkeitsverfahren wird nach Nr. 1255 GKG-KV eine Festgebühr in Höhe von 750 EUR erhoben, die sich nach Nr. 1256 GKG-KV auf 100 EUR ermäßigen kann. Daher bedarf es zwar für die Gerichtsgebühren keiner Wertfestsetzung, wohl aber für die Anwaltsgebühren (§ 2 Abs. 1 RVG). Dieser Wert ist nicht von Amts wegen festzusetzen, sondern nur auf Antrag im Verfahren nach § 33 RVG.

Grundsätzlich ist für die Wertfestsetzung der Einzelrichter zuständig. Dieser kann jedoch – wie hier – die Sache wegen grundsätzlicher Bedeutung auf den Senat übertragen. Die Wertfestsetzung erfolgt gemäß § 34a Abs. 5 S. 2 DesignG i. V. m. § 23 Abs. 3 S. 2 Hs. 1 RVG nach billigem Ermessen. Das bedeutet in designrechtlichen Nichtigkeitsverfahren einen Gegenstandswert im Regelfall von 50.000 EUR. Maßgebend ist das wirtschaftliche Interesse des Designinhabers an der Aufrechterhaltung seines Designs. Insoweit gilt das Gleiche wie bei einem Markenlöschungsrechtsstreit (BGH GRUR 17, 320). Anhaltspunkte für einen höheren Streitwert wurden vorliegend nicht vorgetragen.



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 218744

Für Auslegung muss
aber der Wunsch
wenigstens
erkennbar sein



IHR PLUS IM NETZ
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr. 216732

Wertfestsetzung für
die Anwaltsgebühren
bedarf eines Antrags

Wert = wirtschaft-
liches Interesse an
Aufrechterhaltung
des Designs